



FRIEDRICH-EBERT-STRASSE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

2025-0222-0022726

vom 29.09.2025

Windenergie Midlich GmbH & Co. KG

Höven 35, 48720 Rosendahl

**Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter**

am Standort Gemeinde Rosendahl,

Gemarkung Osterwick: Flur 26/ Flurstücke 17 (WEA 1) und Flur 27/ Flurstück 11 (WEA 2)

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I. Tenor	5
II. Antragsumfang/Anlagedaten	6
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen	7
IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen	9
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	9
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz	12
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich Verkehrssicherheit	15
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung	15
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	16
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	17
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes	33
IV.8 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung	33
Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung	35
Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)	36
Nebenbestimmungen zum Störfall	37
Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis	37
IV.9 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Arten-schutzes	39
IV.10 Festsetzungen des Arbeitsschutzes	43
V. Hinweise	43
V.1 Immissionsschutz	43
V.2 Baurecht und vorbeugender Brandschutz	44
V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz	45
V.4 Gewässerschutz	46
V.5 Bodenschutz und Reststoffverwertung	47

V.6	Luftverkehr	49
V.7	LWL-Archäologie	49
V.8	Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber	49
VI.	<i>Begründung</i>	50
	Genehmigungsverfahren	50
	Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen	52
	Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	53
	Abgrenzung Windfarm	53
	Befreiung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil	54
	Landschafts- und Naturschutz	55
	Artenschutz	57
	Bodenschutz	59
	Lärm	62
	Schattenwurf und „Disco-Effekt“	63
	Lichtimmissionen	64
	Reststoffverwertung und Abfallentsorgung	64
	Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	65
	Optisch bedrängende Wirkung	65
	Eiswurf und Eisfall	66
	Planungsrecht	67
	Einvernehmen der Gemeinde Rosendahl	67
	Rückbauverpflichtung	67
	Bauordnungsrechtliche Anforderungen	68
	Baulasten	68
	Konzentrationswirkung	68
VII.	<i>Entscheidung</i>	69

VIII.	<i>Verwaltungsgebühren</i>	69
IX.	<i>Rechtliche Möglichkeiten</i>	69
X.	<i>Anhang 1: Antragsunterlagen</i>	71
XI.	<i>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen</i>	77

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 13.02.2025 die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort Gemeinde Rosendahl erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Gemeinde Rosendahl, Kreis Coesfeld, Gemarkung Osterwick, Flur 26/ Flurstücke 17 (WEA 1) und Flur 27/ Flurstück 11 (WEA 2), durchgeführt werden.

Am 29.01.2025 wurde unter dem Aktenzeichen 70.1-2024-0703, nach § 9 Abs. 1a BImSchG in einem Vorbescheidsverfahren bereits die folgenden planungsrechtlichen Fragen abschließend geklärt:

- Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Vereinbarkeit mit den landes- oder regionalplanerischen Zielen der Raumordnung (auch im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB) oder den Zielen der Bauleitplanung der Gemeinde Rosendahl
- Zulässigkeit unter landschaftsschutzrechtlichen Gesichtspunkten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG

Mit dem Vorbescheid wurde festgestellt, dass planungsrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannten Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
- Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von dem Verbot des § 39 Abs. 2 LNatSchG

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und

Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich über folgende Windenergieanlagen (WEA), Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

Es werden zwei Anlagen des Herstellers Nordex des Typs N175/6.8 genehmigt.

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 1	N175/6.8	6800 kW	179 m	175 m	376535	5763030
WEA 2	N175/6.8	6800 kW	179 m	175 m	377256	5763125

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüber hinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

III.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der beantragten Anlagen begonnen worden ist. Für die Inbetriebnahme der Anlagen wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind die bautechnischen Nachweise vorzulegen. Die Vorlage hat digital zu erfolgen.

Zu den Nachweisen gehören mindestens:

- gültigen Typenprüfungen für den jeweiligen Anlagentypen mit den zugehörigen Anlagen (Prüfbescheide, Prüfberichte und gutachterliche Stellungnahmen)
- Bodengutachten
- aktualisierte Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung.

Sofern sich aus diesen Nachweisen weitere Anforderungen / Regelungen ergeben sollten, behält sich der Kreis Coesfeld FD 63.1 vor diesbezüglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen (Auflagenvorbehalt § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

III.3 Die Wohnnutzung der Gebäude Dorfbauerschaft 33, 37 und 41 ist vor Baubeginn der Windenergieanlagen aufzugeben. Auf die Baulasteintragungen zur Aufgabe der Wohnnutzung (Baulastenblätter 1094, 1095 und 1096 im Baulastenverzeichnis des Kreises Coesfeld für die Gemeinde Rosendahl) weise ich hin. Die Nutzungsaufgabe ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 vor Baubeginn durch entsprechende Meldebescheinigungen (eine Meldebescheinigung je Adresse) nachzuweisen.

- III.4 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn zuvor durch Hinterlegung von zwei "Bankbürgschaften auf erstes Anfordern" (je Anlage eine Bürgschaft) in Höhe von jeweils **344.671,60 Euro** zugunsten des Kreises Coesfeld gesichert ist, dass die beantragten Windenergieanlagen mitsamt Zuwegungen und Fundamenten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wieder vollständig beseitigt werden (§ 35 Abs. 5 BauGB i.V. m. Windenergie-Erlass vom 08. Mai 2018, Nr. 5.2.2.4 und der Entscheidung des BVerwG vom 17.10.2012 - 4C 5.11-).

Hinweis:

Alle Unterlagen für den Fachdienst 63.1 - Bauaufsicht sind digital an bauordnung@kreis-coesfeld.de unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-00998/25 zu senden.

- III.5 Vor Baubeginn sind beim zuständigen Amtsgericht zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (öKon GmbH, 22. November 2024) auf dem Grundstück Gemarkung Osterwick, Flur 27, Flurstücke 5 (tlw.), 6 und 7 die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des Genehmigungsinhabers sowie des Kreises Coesfeld in das Grundbuch vorzunehmen.

Hierdurch wird dem Genehmigungsinhaber sowie dem Kreis Coesfeld, Abteilung 70, das Recht zur Einbeziehung der betreffenden Grundstücke in die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan eingeräumt.

Der Nachweis über die Eintragung in das Grundbuch ist der Genehmigungsbehörde Kreis Coesfeld, Abteilung 70, Fachdienst 1 Betrieblicher Umweltschutz durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch zu erbringen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

III.6 Vor Baubeginn ist der Erwerb von 2.158 (in Worten: zweitausendeinhundertachtundfünfzig) Ökopunkten zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch Vorlage des Kaufvertrages gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 nachzuweisen (§ 16 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 32 Landesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Ökokontoverordnung). Die Ökopunkte wurden nach dem Bilanzierungsverfahren der numerischen Bewertung für Biotoptypen für die Eingriffsregelung (LANUV 2021) ermittelt.

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine (digitale) Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlagen oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.2 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlagen bzw. Anlagenteile dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, als zuständige Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Inbetriebnahmeanzeige sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die Anlage/n identisch mit der zugrunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung nach Ziffer IV.10.1 dieses Bescheids) und
- Erklärung des Herstellers der Anlage/n bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

Als Inbetriebnahme wird die Aufnahme des Regelbetriebs der WEA definiert.

- IV.1.3 Der Betreiber der WEA hat besondere Vorfälle und Störungen sowie insbesondere festgestellte Schäden an den Anlagen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlagen verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, mitzuteilen. Der weitere Betrieb der WEA ist nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, zulässig. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Die Störungen und besonderen Vorfälle sowie die ergriffenen Maßnahmen sind im Betriebstagebuch detailliert zu dokumentieren. Die Anlagen sind nach Außerbetriebnahme erst nach Ausschluss jeglicher Gefährdung und Belästigung mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Für die abschließende Beurteilung zur Aufnahme des Betriebs sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung nach Ansicht des Kreises Coesfeld, FD 70.1, benötigt werden. Über die Störung bzw. den besonderen Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen ist vom Betreiber ein Bericht anzufertigen, der spätestens zwei Wochen nach der ersten Störung bzw. dem ersten Vorfall beim Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen ist.
- IV.1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme der jeweiligen Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.
- IV.1.5 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien sowie

eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

IV.1.6 Es ist für die Anlagen ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren. Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind durch die verantwortliche Person mindestens halbjährlich gegenzuzeichnen. Die vorgenannten Daten können auch digital vorgelegt werden. Auch die digitalen Daten sind fünf Jahre aufzubewahren. Im Betriebstagebuch sind manuell mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- Beschreibung der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Maßnahmenbeschreibung)
- Prüfung der Aufzeichnungen zur Schattenabschaltung

IV.1.7 Bis zum geplanten Rückbau der beantragten WEA gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibers (Rückbauverpflichtung vom 12.02.2025) sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlage nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik
- Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle

- ständige Kontrolle der Anlagen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz

- IV.2.1 Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-00998/25 dem Kreis Coesfeld FD 63.1 schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).
- IV.2.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist dem Kreis Coesfeld FD 63.1 eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin bzw. der Bauleiter müssen über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich der Kreis Coesfeld FD 63.1 die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).
- IV.2.3 Die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage sind vor Baubeginn abzustecken (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018). Der Nachweis über die Einhaltung (Schnurgerüstabnahme) hat aufgrund der erheblichen Auswirkungen, die ein von der Genehmigung abweichender Standort hat, durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu erfolgen. Der Nachweis ist dem Kreis Coesfeld FD 63.1 vorzulegen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- IV.2.4 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Kreis Coesfeld FD 63.1 die Bescheinigung einer bzw. eines staatlich anerkannten Sachverständigen (nach § 87 Abs. 2 BauO NRW) über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen. Hier insbesondere: Übereinstimmung Typenprüfung, gutachterliche Stellungnahmen, Bodengutachten und Standorteignung (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- IV.2.5 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Kreis Coesfeld FD 63.1 die

schriftliche Erklärung der bzw. des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, wonach sie bzw. er zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde (§ 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018).

- IV.2.6 Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht ist durch eine / einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n durchzuführen. Die Überwachungstermine sind rechtzeitig mit der / dem staatlich anerkannten Sachverständigen abzustimmen. Die Überwachungsprotokolle sind auf Verlangen beim Kreis Coesfeld - FD 63.1 vorzulegen.
- IV.2.7 Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben innerhalb von 6 Monaten **vollständig zurückzubauen** und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen (§ 35 Absatz 5 BauGB i. V. mit Erklärung vom 12.02.2025).
- IV.2.8 Im Falle einer Eisbildung an den Rotorblättern ist das betreibende Unternehmen verpflichtet, die Anlage abzuschalten. Ein für diesen Anlagentyp zugelassenes Eiserkennungssystem ist einzubauen.
- IV.2.9 Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind entsprechende Warnschilder anzubringen (Windenergie-Erlass 2018, Nr. 5.2.3.5).
- IV.2.10 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Kreis Coesfeld FD 63.1 eine Woche vorher mit beigefügten Vordrucken anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018).
- IV.2.11 Gleichzeitig mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind dem Kreis Coesfeld FD 63.1 die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung entsprechend § 12 (2) SV-VO über die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung bzgl. der Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW)

Hinweis: Fehlen sicherheitsrelevante Nachweise kann keine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt werden.

- IV.2.12 Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung zu bescheinigen, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist (**Konformitätserklärung Standsicherheit** - s. Richtlinie für Windenergieanlagen 2015, Ziffer 14).
- IV.2.13 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist dem Kreis Coesfeld FD 63.1 eine Anlagendokumentation (Konformitätsbescheinigung) vorzulegen mit der Bestätigung, dass die Auflagen aus den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die Windenergieanlagen gemäß den geprüften Anlagen der Prüfberichte errichtet worden sind.
- IV.2.14 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.
- IV.2.15 Bezüglich des Einbaus und der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems in der Anlage ist ein entsprechender Nachweis (Errichterbescheinigung) vorzulegen (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018)
- IV.2.16 Die Nummer der jeweiligen Windenergieanlage (WEA) ist auf dem Turmschacht zu kennzeichnen (z.B. Nr. und/oder Koordinaten bzw. Adresse). Auf dem jeweiligen Turmschacht ist die Rufnummer der Service-Zentrale anzubringen, bei der im Schadenfall eine Meldung abgesetzt werden kann bzw. bei der Fachpersonal angefordert werden kann. Die Schrift ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anzubringen und so groß zu wählen, dass diese aus ca. 100 m Entfernung eindeutig lesbar ist.

IV.2.17 Es ist je Windenergieanlage ein Feuerwehrübersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 über deren Standort mit Absperrradien und Zufahrten zu erstellen und der örtlichen Feuerwehr und dem Rettungsdienst zu übergeben. Der zuständigen Kreisleitstelle Coesfeld sind die notwendigen Angaben der jeweiligen Windenergieanlage über deren Standort, der Rufnummer des Betreibers, den Service-Zentralen, des Höhenrettungsdienstes usw. mitzuteilen (§ 14 i.V.m. § 50 BauO NRW 2018).

IV.2.18 Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage Gelegenheit zu geben, sich mit den Anlagen und den Einrichtungen vertraut zu machen. Hierbei ist vom Betreiber auf objektspezifische Gefahrenschwerpunkte hinzuweisen, ferner sind die sicherheitstechnischen Einrichtungen zu erläutern.

IV.2.19 Es ist je Windenergieanlage ein Feuerwehrübersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 über deren Standort mit Absperrradien und Zufahrten zu erstellen und der örtlichen Feuerwehr und dem Rettungsdienst zu übergeben. Der zuständigen Kreisleitstelle Coesfeld sind die notwendigen Angaben der jeweiligen Windenergieanlage über deren Standort, der Rufnummer des Betreibers, den Service-Zentralen, des Höhenrettungsdienstes usw. mitzuteilen (§ 14 i.V.m. § 50 BauO NRW 2018).

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich Verkehrssicherheit

IV.3.1 Die WEA-Steuerung der geplanten Anlagen ist um die Funktion Eisansatz „Parkposition“ zu erweitern, um sicherzustellen, dass sich bei Eisansatz der Rotor nicht unmittelbar senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche befindet. Der Einbau der Parkposition ist im Inbetriebsetzungsprotokoll zu dokumentieren und gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich zu bestätigen.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung

IV.4.1 Nach dem Rückbau der Anlage ist innerhalb von einem Monat ein Nachweis

über die Entsorgung und oder Verwertung des Materials beim Kreis Coesfeld, FD 70.1, einzureichen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- IV.5.1 Für das Vorhaben ist durch den Genehmigungsinhaber eine bodenkundliche Baubegleitung, die die Anforderungen aus Anhang C zur DIN 19639 erfüllt, zu beauftragen.
- IV.5.2 Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenschutzplan nach den in Kap. 6. der DIN 19639 aufgeführten Vorgaben zu erstellen.
- IV.5.3 Das Bodenschutzkonzept ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 (Herr Reehuis; Telefon: 02541/187143; E-Mail: thorsten.reehuis@kreis-coesfeld.de) spätestens 4 Wochen vor Verwendung im Zuge der Ausschreibung durch den Genehmigungsinhaber zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendung des Bodenschutzkonzeptes bedarf der ausdrücklichen Freigabe durch den Fachdienst 70.2.
- IV.5.4 Die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung entsprechend den Aufgaben B9 und B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 sind dem Fachdienst 70.2 während der Bauphase wöchentlich und spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form eines Abschlussberichts vorzulegen.
- IV.5.5 Dem Kreis Coesfeld Fachdienst 70.2 ist zur Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange jederzeit Zutritt zum Baufeld zu gestatten.
- IV.5.6 Einmalig vor Ausführung der ersten Tiefbauarbeiten, die zur Erschließung des Baufeldes; zur Herstellung dauerhaft oder temporär genutzter Flächen; zur Gründung der Anlagen; zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz notwendig sind sowie vor Anlieferung der Anlagenkomponenten

sind die jeweiligen beauftragten Firmen in Anwesenheit des Kreises Coesfeld, FD 70.2, durch die bodenkundliche Baubegleitung in das Bodenschutzkonzept einzuweisen. Der Termin zur Einweisung der beauftragten Firmen in das Bodenschutzkonzept ist jeweils durch den Genehmigungsinhaber zu organisieren.

- IV.5.7 Auf Aufforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.2, haben die bodenkundliche Baubegleitung und die beauftragten Baufirmen sowie der Genehmigungsinhaber an einer gemeinsamen Begehung des Baufeldes mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, teilzunehmen, wenn die Überprüfung der vorgelegten Wochenberichte oder sonstiger Meldungen eine Zusammenkunft erforderlich macht.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

- IV.6.1 Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an dem nachstehenden Immissionsaufpunkt,

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IO-23	Midlicher Straße 62	48720 Rosendahl

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 65 dB(A),

bei Nacht: 50 dB(A),

an den folgenden Punkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IO-01	Dorfbauerschaft 19	48720 Rosendahl
IO-04	Dorfbauerschaft 23	48720 Rosendahl
IO-05	Dorfbauerschaft 27	48720 Rosendahl
IO-07	Baumberger Straße 41	48720 Rosendahl
IO-08	Baumberger Straße 43	48720 Rosendahl
IO-09	Ludgerusweg 37	48720 Rosendahl
IO-10	Baumberger Straße 51	48720 Rosendahl
IO-11	Baumberger Straße 50	48720 Rosendahl
IO-12	Dorfbauerschaft 45 (nördliches Wohnhaus)	48720 Rosendahl
IO-13	Midlich 89	48720 Rosendahl
IO-14	Midlich 85	48720 Rosendahl
IO-16	Midlich 76	48720 Rosendahl
IO-17	Midlich 76 (weiteres Wohnhaus)	48720 Rosendahl
IO-18	Midlich 72	48720 Rosendahl
IO-19	Midlich 57	48720 Rosendahl
IO-20	Midlich 37	48720 Rosendahl
IO-21	Midlich 25	48720 Rosendahl
IO-22	Midlicher Straße 37	48720 Rosendahl
IO-24	Midlicher Straße 60	48720 Rosendahl
IO-25	Midlicher Straße 9	48720 Rosendahl

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

an den folgenden Punkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IO-02	Kleikamp 61	48720 Rosendahl
IO-06	Klockenbrink 65	48720 Rosendahl

IO-15	Varlar 13	48720 Rosendahl
IO-26	Hauptstraße 48	48720 Rosendahl

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A),

bei Nacht: 40 dB(A),

an dem folgenden Punkt

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IO-03	Lengers Kämpchen 10	48720 Rosendahl
IO-27	Schürkamp 21	48720 Rosendahl

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 50 dB(A),

bei Nacht: 35 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose der noxt! engineering GmbH, Bericht NE-B-130134 Rev. 1 vom 16.07.2025, ermittelt.

- IV.6.2 Die WEA 1 darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus Mode 0, entsprechend den Herstellerangaben (Technisches Datenblatt des Herstellers) mit einer maximalen Leistung von 6800 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der noxt! engineering GmbH, Bericht NE-B-130134 Rev. 1 vom 16.07.2025, betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in

Ziffer IV.5.1 nicht überschreiten.

Zur Nachtzeit ist die WEA 1 in dem „Betriebsmodus Mode 7“ entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 5560 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der noxt! engineering GmbH, Bericht NE-B-130134 Rev. 1 vom 16.07.2025 und einer maximalen Drehzahl von 8,1 min⁻¹, zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	86,4	93,2	96,6	97,1	98,0	95,9	86,6	70,1
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	88,1	94,9	98,3	98,8	99,7	97,6	88,3	71,8
L _{o,Okt} [dB(A)]	88,5	95,3	98,7	99,2	100,1	98,0	88,7	72,2

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.5.1 einzuhalten.

IV.6.3 Die WEA 2 darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus Mode 0, entsprechend den Herstellerangaben (Technisches Datenblatt des Herstellers) mit einer maximalen Leistung von 6800 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der noxt! engineering GmbH, Bericht NE-B-130134 Rev. 1 vom 16.07.2025,

betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.5.2 nicht überschreiten.

Zur Nachtzeit ist die WEA 2 in dem „Betriebsmodus Mode 8“ entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 5030 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der noxt! engineering GmbH, Bericht NE-B-130134 Rev. 1 vom 16.07.2025 und einer maximalen Drehzahl von 7,3 min⁻¹, zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	84,2	91,0	94,4	94,9	95,8	93,7	84,4	67,9
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	85,9	92,7	96,1	96,6	97,5	95,4	86,1	69,6
L _{o,Okt} [dB(A)]	86,3	93,1	96,5	97,0	97,9	95,8	86,5	70,0

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.5.1 einzuhalten.

IV.6.4 Die WEA dürfen übergangsweise den Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus aufnehmen, wenn der Summenschallleistungspegel L_{W,Okt}

- von 103,6 dB(A) im Betriebsmodus Mode 7 (WEA 1) bzw.
- von 101,4 dB(A) im Betriebsmodus Mode 8 (WEA 2),

um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird. Dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 ist rechtzeitig vor Aufnahme des übergangsweisen Nachbetriebs mitzuteilen, welcher Betriebsmodus eingestellt werden soll unter Angabe der Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.6.5 Der übergangsweise Nachtbetrieb der WEA ist auch dann möglich, wenn ein FGW-konformer Messbericht über eine durchgeführte Abnahmemessung an dem beantragten Anlagentyp vorliegt, bei welchem ein Summenschalleistungspegel $L_{W,okt}$ ermittelt wurde, der den Summenschalleistungspegel $L_{W,okt}$

- von 103,6 dB(A) für den Betriebsmodus Mode 7 (WEA 1) bzw.
- von 101,4 dB(A) für den Betriebsmodus Mode 8 (WEA 2),

um weniger als 3 dB(A) unterschreitet.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 rechtzeitig schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Frequenzspektrum, Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.6.6 Wird bei dem übergangsweisen Nachbetrieb im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr bei der Windenergieanlage eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der Nachtbetrieb sofort einzustellen.

IV.6.7 Die WEA sind für den beantragten Betriebsmodus Mode 7 (WEA 1) und Mode 8 (WEA 2) solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs N175/6.8 durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen

Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{0,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmungen IV.5.2 und IV.5.3 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{0,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{0,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die für sich in der Schallprognose der next! engineering GmbH, Bericht NE-B-130134 Rev. 1 vom 16.07.2025, aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 zulässig.

- IV.6.8 Für die WEA sind der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer IV.5.2 und IV.5.3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ein Exemplar des Messberichts vorzulegen. Werden nicht alle Werte nach Ziffer IV.5.2 und IV.5.3 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs

über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose noxt! engineering GmbH, Bericht NE-B-130134 Rev. 1 vom 16.07.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Betrieb der jeweiligen Anlage ist zulässig, wenn die Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.6.1 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

Hinweis:

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Ziffer IV. 6.3 durch Vermessung an der, mit diesem Bescheid genehmigten WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

IV.6.9 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm in Verbindung mit dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

IV.6.10 In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine Auftragsbestätigung nachzuweisen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis: Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an der Anlage festgestellt werden.

Schattenwurf

IV.6.11 Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Es muss durch geeignete Abschaltseinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose von der next! engineering GmbH, Bericht NE-B-130134 Rev. 1 vom 16.07.2025 sowie weiteren Informationen ermittelt.

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
SR-001	Höven 53	48720 Rosendahl
SR-002	Varlar 9	48720 Rosendahl
SR-003	Höven 24	48720 Rosendahl
SR-004	Höven 49	48720 Rosendahl
SR-005	Höven 27	48720 Rosendahl
SR-006	Höven 43	48720 Rosendahl

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
SR-007	Höven 39	48720 Rosendahl
SR-008	Höven 23	48720 Rosendahl
SR-009	Höven 31	48720 Rosendahl
SR-010	Höven 35	48720 Rosendahl
SR-011	Höven 19	48720 Rosendahl
SR-012	Hasenbusch 5	48720 Rosendahl
SR-013	Höven 11	48720 Rosendahl
SR-014	Höven 15	48720 Rosendahl
SR-015	Hasenbusch 3	48720 Rosendahl
SR-016	Gordenhegge 15	48720 Rosendahl
SR-017	Gordenhegge 17	48720 Rosendahl
SR-018	Gordenhegge 13	48720 Rosendahl
SR-019	Hasenbusch 1	48720 Rosendahl
SR-020	Gordenhegge 11	48720 Rosendahl
SR-021	Midlich 44	48720 Rosendahl
SR-022	Gordenhegge 14	48720 Rosendahl
SR-023	Gordenhegge 12	48720 Rosendahl
SR-024	Midlich 46	48720 Rosendahl
SR-025	Midlich 8	48720 Rosendahl
SR-026	Gordenhegge 16	48720 Rosendahl
SR-027	Midlich 40	48720 Rosendahl
SR-028	Midlich 48	48720 Rosendahl
SR-029	Midlich 12	48720 Rosendahl
SR-030	Gordenhegge 10	48720 Rosendahl
SR-031	Gordenhegge 8	48720 Rosendahl
SR-032	Gordenhegge 6	48720 Rosendahl
SR-033	Midlich 4	48720 Rosendahl
SR-034	Midlich 16	48720 Rosendahl
SR-035	Eichenkamp 47	48720 Rosendahl
SR-036	Midlich 24	48720 Rosendahl
SR-037	Eichenkamp 34	48720 Rosendahl
SR-038	Midlich 17	48720 Rosendahl
SR-039	Midlich 28	48720 Rosendahl
SR-040	Midlich 11	48720 Rosendahl
SR-041	Midlich 36	48720 Rosendahl
SR-042	Midlich 56	48720 Rosendahl
SR-043	Alfred-Nobel-Straße 10	48720 Rosendahl
SR-044	Eichenkamp 45	48720 Rosendahl
SR-045	Midlich 32	48720 Rosendahl

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
SR-046	Midlich 20	48720 Rosendahl
SR-047	Midlicher Straße 102	48720 Rosendahl
SR-048	Midlich 60	48720 Rosendahl
SR-049	Midlicher Straße 98	48720 Rosendahl
SR-050	Midlich 37	48720 Rosendahl
SR-051	Midlicher Straße 94	48720 Rosendahl
SR-052	Midlich 57	48720 Rosendahl
SR-053	Midlich 68	48720 Rosendahl
SR-054	Midlich 21	48720 Rosendahl
SR-055	Midlicher Straße 90	48720 Rosendahl
SR-056	Midlicher Straße	48720 Rosendahl
SR-057	Midlich 25	48720 Rosendahl
SR-058	Alfred-Nobel-Straße 6	48720 Rosendahl
SR-059	Eichenkamp 30	48720 Rosendahl
SR-060	Midlich 72	48720 Rosendahl
SR-061	Midlicher Straße 80	48720 Rosendahl
SR-062	Eichenkamp 37	48720 Rosendahl
SR-063	Midlicher Straße 78	48720 Rosendahl
SR-064	Eichenkamp 26	48720 Rosendahl
SR-065	Eichenkamp 35	48720 Rosendahl
SR-066	Eichenkamp 24	48720 Rosendahl
SR-067	Eichenkamp 33	48720 Rosendahl
SR-068	Eichenkamp 22	48720 Rosendahl
SR-069	Midlich 76	48720 Rosendahl
SR-070	Midlich 76 (weiteres Wohnhaus)	48720 Rosendahl
SR-071	Eichenkamp 14	48720 Rosendahl
SR-072	Eichenkamp 7	48720 Rosendahl
SR-073	Eichenkamp 16	48720 Rosendahl
SR-074	Midlicher Straße 70	48720 Rosendahl
SR-075	Eichenkamp 20	48720 Rosendahl
SR-076	Eichenkamp 5	48720 Rosendahl
SR-077	Eichenkamp 3	48720 Rosendahl
SR-078	Eichenkamp 18	48720 Rosendahl
SR-079	Eichenkamp 1	48720 Rosendahl
SR-080	Eichenkamp 4	48720 Rosendahl
SR-081	Eichenkamp 6	48720 Rosendahl
SR-082	Eichenkamp 2	48720 Rosendahl
SR-083	Midlicher Straße 66	48720 Rosendahl
SR-084	Eichenkamp 6	48720 Rosendahl
SR-085	Midlicher Straße 64	48720 Rosendahl
SR-087	Midlicher Straße 37	48720 Rosendahl

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
SR-088	Midlicher Straße 62	48720 Rosendahl
SR-089	Midlicher Straße 35	48720 Rosendahl
SR-090	Midlicher Straße 60	48720 Rosendahl
SR-091	Midlicher Straße 58a	48720 Rosendahl
SR-092	Midlicher Straße 56a	48720 Rosendahl
SR-093	Midlicher Straße 33	48720 Rosendahl
SR-094	Midlicher Straße 58	48720 Rosendahl
SR-095	Midlicher Straße 56	48720 Rosendahl
SR-096	Midlicher Straße 31	48720 Rosendahl
SR-097	Midlicher Straße 54	48720 Rosendahl
SR-098	Midlicher Straße 29	48720 Rosendahl
SR-099	Midlicher Straße 52	48720 Rosendahl
SR-100	Midlicher Straße 27	48720 Rosendahl
SR-101	Midlicher Straße 50	48720 Rosendahl
SR-102	Midlicher Straße 25	48720 Rosendahl
SR-103	Midlicher Straße 23	48720 Rosendahl
SR-104	Midlicher Straße 44	48720 Rosendahl
SR-105	Midlicher Straße 42	48720 Rosendahl
SR-106	Midlicher Straße 40	48720 Rosendahl
SR-107	Midlicher Straße 38	48720 Rosendahl
SR-108	Midlicher Straße 36	48720 Rosendahl
SR-109	Midlicher Straße 34	48720 Rosendahl
SR-110	Midlicher Straße 32	48720 Rosendahl
SR-111	Midlicher Straße 24	48720 Rosendahl
SR-112	Zur Mühle 9	48720 Rosendahl
SR-113	Zur Mühle 7	48720 Rosendahl
SR-115	Zur Mühle 5	48720 Rosendahl
SR-117	Midlicher Straße 20	48720 Rosendahl
SR-118	Zur Mühle 8	48720 Rosendahl
SR-119	Zur Mühle 3	48720 Rosendahl
SR-120	Zur Mühle 6	48720 Rosendahl
SR-121	Midlicher Straße 18	48720 Rosendahl
SR-122	Zur Mühle 4	48720 Rosendahl
SR-124	Midlicher Straße 16	48720 Rosendahl
SR-125	Parkweg 1	48720 Rosendahl
SR-126	Midlicher Straße 14	48720 Rosendahl
SR-127	Parkweg 2a	48720 Rosendahl
SR-128	Parkweg 2	48720 Rosendahl
SR-129	Midlicher Straße 9	48720 Rosendahl
SR-130	Midlicher Straße 12	48720 Rosendahl
SR-131	Midlicher Straße 7	48720 Rosendahl

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
SR-135	Dorfbauerschaft 16	48720 Rosendahl
SR-136	Dorfbauerschaft 16	48720 Rosendahl
SR-137	Dorfbauerschaft 4	48720 Rosendahl
SR-138	Dorfbauerschaft 10	48720 Rosendahl
SR-139	Dorfbauerschaft 2	48720 Rosendahl
SR-140	Dorfbauerschaft 12	48720 Rosendahl
SR-141	Dorfbauerschaft 8	48720 Rosendahl
SR-142	Dorfbauerschaft 19	48720 Rosendahl
SR-143	Elsen 30	48720 Rosendahl
SR-144	Dorfbauerschaft 17	48720 Rosendahl
SR-145	Elsen 28	48720 Rosendahl
SR-147	Dorfbauerschaft 17a	48720 Rosendahl
SR-148	Dorfbauerschaft 3	48720 Rosendahl
SR-149	Elsen 37	48720 Rosendahl
SR-150	Elsen 35	48720 Rosendahl
SR-151	Dorfbauerschaft 5	48720 Rosendahl
SR-152	Elsen 31	48720 Rosendahl
SR-154	Dorfbauerschaft 9a	48720 Rosendahl
SR-155	Kleikamp 71	48720 Rosendahl
SR-156	Kleikamp 64	48720 Rosendahl
SR-157	Dorfbauerschaft 7	48720 Rosendahl
SR-158	Kleikamp 69	48720 Rosendahl
SR-159	Kleikamp 62	48720 Rosendahl
SR-160	Dorfbauerschaft 9	48720 Rosendahl
SR-161	Kleikamp 60	48720 Rosendahl
SR-162	Kleikamp 67	48720 Rosendahl
SR-163	Kleikamp 58	48720 Rosendahl
SR-164	Dorfbauerschaft 11	48720 Rosendahl
SR-165	Kleikamp 40	48720 Rosendahl
SR-166	Kleikamp 65	48720 Rosendahl
SR-168	Kleikamp 63	48720 Rosendahl
SR-169	Kleikamp 56	48720 Rosendahl
SR-170	Kleikamp 42	48720 Rosendahl
SR-171	Kleikamp 36	48720 Rosendahl
SR-172	Kleikamp 59	48720 Rosendahl
SR-173	Kleikamp 54b	48720 Rosendahl
SR-174	Kleikamp 61	48720 Rosendahl
SR-177	Kleikamp 54a	48720 Rosendahl
SR-178	Kleikamp 34a	48720 Rosendahl
SR-179	Kleikamp 34	48720 Rosendahl
SR-180	Kleikamp 57	48720 Rosendahl

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
SR-181	Kleikamp 52b	48720 Rosendahl
SR-182	Kleikamp 46	48720 Rosendahl
SR-184	Kleikamp 52a	48720 Rosendahl
SR-187	Kleikamp 32	48720 Rosendahl
SR-188	Kleikamp 48	48720 Rosendahl
SR-189	Kleikamp 55	48720 Rosendahl
SR-190	Kleikamp 50	48720 Rosendahl
SR-191	Kleikamp 27	48720 Rosendahl
SR-192	Kleikamp 29	48720 Rosendahl
SR-193	Kleikamp 47	48720 Rosendahl
SR-195	Kleikamp 31	48720 Rosendahl
SR-196	Kleikamp 45	48720 Rosendahl
SR-199	Kleikamp 43	48720 Rosendahl
SR-200	Kleikamp 33	48720 Rosendahl
SR-203	Kleikamp 41	48720 Rosendahl
SR-204	Kleikamp 35	48720 Rosendahl
SR-205	Kleikamp 37	48720 Rosendahl
SR-206	Kleikamp 39	48720 Rosendahl
SR-207	Dorfbauerschaft 23	48720 Rosendahl
SR-208	Dorfbauerschaft 27	48720 Rosendahl
SR-210	Klockenbrink 67	48720 Rosendahl
SR-211	Klockenbrink 65	48720 Rosendahl
SR-212	Klockenbrink 63	48720 Rosendahl
SR-213	Klockenbrink 71	48720 Rosendahl
SR-214	Klockenbrink 69	48720 Rosendahl
SR-215	Klockenbrink 61	48720 Rosendahl
SR-216	Klockenbrink 59	48720 Rosendahl
SR-217	Klockenbrink 24	48720 Rosendahl
SR-218	Klockenbrink 57	48720 Rosendahl
SR-219	Klockenbrink 55	48720 Rosendahl
SR-220	Klockenbrink 55	48720 Rosendahl
SR-222	Klockenbrink 53	48720 Rosendahl
SR-223	Klockenbrink 51	48720 Rosendahl
SR-231	Baumberger Straße 43	48720 Rosendahl
SR-232	Baumberger Straße 50	48720 Rosendahl
SR-233	Baumberger Straße 41	48720 Rosendahl
SR-234	Baumberger Straße 37	48720 Rosendahl
SR-235	Baumberger Straße 39	48720 Rosendahl
SR-237	Ludgerusweg 37	48720 Rosendahl
SR-238	Ludgerusweg 10	48720 Rosendahl
SR-239	Ludgerusweg 12	48720 Rosendahl

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
SR-240	Baumberger Straße 51	48720 Rosendahl
SR-241	Baumberger Straße 53	48720 Rosendahl
SR-242	Ludgerusweg 26	48720 Rosendahl
SR-243	Baumberger Straße 55	48720 Rosendahl
SR-244	Ludgerusweg 33	48720 Rosendahl
SR-245	Ludgerusweg 25	48720 Rosendahl
SR-246	Ludgerusweg 29	48720 Rosendahl
SR-247	Ludgerusweg 21	48720 Rosendahl
SR-248	Hamern 76b	48727 Billerbeck
SR-250	Hamern 76	48727 Billerbeck
SR-251	Hamern 76a	48727 Billerbeck

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.6.12 Die Schattenwurfprognose der noxt! engineering GmbH, Bericht NE-B-130134 Rev. 1 vom 16.07.2025 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte der Nebenbestimmung Ziffer IV.6.11 Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr (worst case) und/oder 30 Minuten/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltanlagen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung an.

IV.6.13 Die WEA sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen unter Ziffer IV.6.11 genannten Immissionsaufpunkten die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe sowohl der mit diesem Bescheid genehmigten WEA als auch den als Vorbelastung zu

berücksichtigenden genehmigten WEA die unter Ziffer IV.6.11 genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Sofern der Zugriff auf die programmierte Schattenabschaltung der als Vorbelastung berücksichtigten genehmigten WEA nicht möglich ist, sind die aufgeführten Vorbelastungswerte aus der Schattenwurfprognose der noxt! engineering GmbH, Bericht NE-B-130134 Rev. 1 vom 16.07.2025 als tatsächliche Vorbelastungswert zu berücksichtigen. Für die unter Ziffer IV.6.11 aufgeführten Immissionsorte, an denen die Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastungen bereits erschöpft sind, ist in der Abschaltautomatik eine Beschattungsdauer von 0 Stunden und 0 Minuten am Tag (Nullbeschattung) zu programmieren, sofern der Zugriff auf die bereits genehmigten WEA nicht möglich ist.

IV.6.14 Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Einhaltung der nach Ziffer IV.6.13 notwendigen Betriebsweisen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch die Vorlage eines Abschaltkonzeptes darzulegen und mit diesem Fachdienst abzustimmen. Der Nachweis zur Umsetzung des Abschaltkonzeptes (Programmierung) ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.

IV.6.15 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

IV.6.16 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA, sofern Schatten an den Immissionspunkten

unter Ziffer V.5.12 entstehen kann, so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte aus Ziffer IV.6.11 eingehalten werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist zweifelsfrei belegbar mit den tatsächlichen Abschaltzeiten zu dokumentieren. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Anhaltspunkte zu möglichem Schattenwurf ergeben sich aus dem Schattengutachten von der next! engineering GmbH, Bericht NE-B-130134 Rev. 1 vom 16.07.2025. Technische Störungen sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern die Anlage außer Betrieb genommen wurde, ist diese erst nach Behebung der Störung und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Ein Bericht über die erfolgte Reparatur ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, spätestens 14 Tage nach der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes

IV.7.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 AwSV prüfpflichtig sind, sind mindestens sechs Wochen vor Errichtung oder wesentlicher Änderung gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten

IV.8 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung

IV.8.1 An den Windenergieanlagen ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

- IV.8.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- IV.8.3 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- IV.8.4 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

- IV.8.5 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange
oder
b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- IV.8.6 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden;

grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

- IV.8.7 Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen sechs Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

- IV.8.8 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m über Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- IV.8.9 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- IV.8.10 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- IV.8.11 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend)

betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- IV.8.12 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- IV.8.13 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- IV.8.14 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)

- IV.8.15 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- IV.8.16 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 164-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,

- b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle.

Nebenbestimmungen zum Störfall

IV.8.17 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer +49 6103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

IV.8.18 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

IV.8.19 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.

IV.8.20 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

IV.8.21 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**Nr. 164-25**“ per

E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen.

Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens vier Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an die oben genannte Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m über NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

IV.8.22 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 9050-a** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

IV.8.23 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-0825-25-BIA** mit den endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit

geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

IV.9 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes

- IV.9.1 Zum Schutz von kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Fledermäusen sind die WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres nachts von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Mit Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

- IV.9.2 Zur betriebsfreundlichen Optimierung der Abschaltzeiten kann an den WEA freiwillig durch den Betreiber ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 ist bei Durchführung eines optionalen Gondelmonitorings bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA können dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben

werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

IV.9.3 Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen kurzfristig dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10-min-Mittel erfasst werden.

IV.9.4 Vor Baubeginn ist zur Abgeltung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die beantragten Windenergieanlagen ein Ersatzgeld zu zahlen (§ 31 Abs. 5 LNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 6 BNatSchG). Das Ersatzgeld beläuft sich für die WEA 1 auf 71.880 € (in Worten: einundsiebzigttausendachthundertachtzig Euro) und für die WEA 2 auf 75.260 € (in Worten: fünfsiebzigttausendzweihundertundsechzig Euro).

Die Gesamtsumme in Höhe von 147.140 € (in Worten: einhundertsevenundvierzigtausendeinhundertundvierzig Euro) ist unter der Angabe des Verwendungszwecks **727020-25-2025-0222** auf eines der vorgenannten Konten der Kreiskasse Coesfeld zu überweisen.

IV.9.5 Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

IV.9.6 Zur Vermeidung von Verstößen gegenüber § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist eine Entfernung von Gehölzen (Fällung, Rodung, Beseitigung, Rückschnitt) innerhalb des nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraumes, d.h. vom 01.10 bis zum 28./ 29.02 durchzuführen.

IV.9.7 Die Errichtung der WEA darf zum Schutz bodenbrütender Vögel nur innerhalb des Zeitraums vom 16. August – 01. April erfolgen (§ 44 BNatSchG). Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung (z.B. Baufeldräumung, Wegebau, Leitungsbau, Bau von Lager- und Kranstellflächen). Nach der

Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können. Sollte die Fortführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit (1. April bis 15. August) erforderlich sein, erfordert dies eine vorherige Überprüfung der avifaunistischen Situation durch einen Fachgutachter. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in Form eines gutachterlichen Kurzberichtes unverzüglich dem Kreis Coesfeld, Abt. 70 - Umwelt, Fachdienst Natur- und Bodenschutz, vorzulegen. Erst nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde kann, seitens der Genehmigungsbehörde die Freigabe für den Weiterbau erfolgen. Die Freigabe wird erteilt, sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG auf bestimmten Bauflächen nicht ausgeschlossen werden können, sind die Arbeiten auf diesen Bauflächen entsprechend auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu verschieben.

IV.9.8 Im Umkreis der Mastfußbereiche von 137,5 m um WEA 1 und WEA 2 (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) und entlang der Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist an den Mastfußbereichen in jedem Fall auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis jeweils an den Mastfuß und an die Kranstellfläche vorzusehen.

IV.9.9 Die Errichtung der WEA sowie die hierfür erforderlichen sonstigen Baumaßnahmen (Wegebau, Leitungsbau etc.) und Kompensationsmaßnahmen sind unter einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 vor Ausführung der ersten Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss

Details der ökologischen Baubegleitung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld abstimmen.

Die ökologische Baubegleitung muss eine der Planung entsprechende fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen überprüfen und die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei den Bautätigkeiten gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere auch die erforderlichen Fäll- und Rückschnittsarbeiten.

Bei festgestellten Abweichungen/ Verstößen ist umgehend der Kreis Coesfeld, FD 70.2 zu informieren.

Der Genehmigungsbescheid und der Landschaftspflegerische Begleitplan sind der ökologischen Baubegleitung und dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Coesfeld, untere Naturschutzbehörde unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann von diesem Berichtsintervall je nach Bauablauf abgewichen werden.

IV.9.10 Zur Kompensation der mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die Kompensationsmaßnahmen gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan durchzuführen und auf Kosten der Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger(in) anzulegen, zu pflegen und für die Dauer des Eingriffs zu erhalten.

IV.9.11 Temporär in Anspruch genommenen Flächen (Vormontageflächen, Kurventrichter etc.) sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückzubauen und gemäß der vorherigen Nutzung zu rekultivieren. Überschüssige Bau- und Bodenmassen sind im selben Zeitraum vollständig vom Umfeld der Anlagen abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Bestimmungen des Artenschutzes (Bauzeitenbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld kann die Frist verlängert werden.

IV.9.12 Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung des BNatSchG sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.

IV.9.13 Nach Rückbau der WEA sind auch die Fundamente, die Kranstellflächen und die dauerhaften Zuwegungen zurückzubauen und zu rekultivieren.

IV.10 Festsetzungen des Arbeitsschutzes

IV.10.1 Für die WEA ist ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie 2006/42/EG durchzuführen. Eine für die WEA erteilte EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 vorzulegen.

V. Hinweise

V.1 Immissionsschutz

V.1.1 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlagen oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung dem Kreis Coesfeld FD 70 anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen

nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich auf Grund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG ersichtlich ist.

V.2 Baurecht und vorbeugender Brandschutz

V.2.1 Der Kreis Coesfeld FD – 63.1 weist darauf hin, dass die Bauaufsicht im vereinfachten Verfahren nur die Vereinbarkeit mit den im § 64 Abs. 1 BauO NRW 2018 aufgeführten Vorschriften prüft.

V.2.2 Alle sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen sind in Abständen von höchstens 2 Jahren durch eine(n) staatlich anerkannte(n) Sachverständige(n) zu prüfen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfende/r Sachverständige/r und Anwesende bei der Prüfung
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA und deren Hauptbestandteile (Rotorblätter,
- Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der WEA
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Beschreibung des Prüfungsumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Diese Dokumentation ist vom betreibenden Unternehmen über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Coesfeld FD 70.1 vorzulegen.

Die Prüfintervalle können auf 4 Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachverständige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird.

(Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Abschnitt 15).

V.2.3 Die Anforderungen an den baulichen Arbeitsschutz wurden im Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft (§ 64 Abs.1 Satz 2 BauO NRW 2018 bzw. § 65 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018).

V.2.4 Der Kreis Coesfeld FD 63.1 weist darauf hin, dass gemäß VermKatG NRW für die Bauherrschaft die Pflicht besteht die bauliche Anlage auf eigene Kosten einmessen zu lassen. Die Beauftragung der Einmessung hat innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der baulichen Anlage zu erfolgen.

Nach Ablauf der Frist wird die erforderliche Vermessung auf Kosten der Bauherrschaft durch das Vermessungs- und Katasteramt veranlasst.

V.2.5 Löschmaßnahmen am oder im Turm der Windkraftanlage sind durch die Feuerwehr nicht möglich bzw. können durch die Feuerwehr nicht eingeleitet werden, da keine Zugangsmöglichkeit zur Anlage besteht und Sonderlöschmittel nicht zur Verfügung stehen. Im Schadensfall (Feuer oder Rauch) wird die Feuerwehr keine Löschmaßnahmen oder Kühlmaßnahmen etc. durchführen, sondern nur Absperrrmaßnahmen (Umkreis ca. 500 m) vornehmen.

V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz

V.3.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und

Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

V.3.2 Die Kabelverlegung für den Stromanschluss des geplanten Windparks ist nach § 33 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 17 BNatSchG genehmigungspflichtig und gesondert bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

V.3.3 Die für die Erschließung ggfs. notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft, die außerhalb des Anlagengrundstücks erfolgen, bedürfen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung.

V.3.4 Der im Umfeld der Anlagen und an den Zufahrten vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen – Ausgabe 2023 (R SBB) sind zu beachten. Sollten sich doch zusätzliche, nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierte Gehölzbeeinträchtigungen ergeben, wird ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

V.4 Gewässerschutz

V.4.1 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine bauzeitliche Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich werden, ist diese vorab mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.3, abzustimmen.

V.4.2 Es ist eine Telefonnummer, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann, an einer gut sichtbaren Stelle an der Anlage anzubringen (§ 44 AwSV).

V.4.3 Hinweis für Kabeltrassen:

Das Erstellen und Ändern von Anlagen (jede Art von Brücken, Durchlässen, Stegen, Stauwerken, Stützmauern, Anlegestellen, Absperrungen, Zäunen, Mauern, Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstigen baulichen Anlagen) sowie wesentliche Oberflächenveränderungen und Anpflanzungen in, an, unter und über Gewässern, auch vorübergehend, bedarf vor der Ausführung einer Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz (LWG).

V.5 Bodenschutz und Reststoffverwertung

- V.5.1 Es wird empfohlen, dass sich die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung frühzeitig zur Abstimmung über das Bodenschutzkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, in Verbindung setzt, um so Verzögerungen bei der erforderlichen Prüfung und Freigabe des Bodenschutzkonzeptes zu vermeiden.
- V.5.2 Im Zuge der Ausführungsplanung / Ausschreibungsphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.5.3 Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.5.4 Nach Abschluss der Bauphase hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.5.5 Die Verwendung von überschüssigen Bodenmassen (siehe Punkt 6.3.8 der DIN 19639) bedarf ggf. einer weiteren Genehmigung (z.B. auf Grund von §62 Abs. 1 Nr. 9 BauO NRW 2018 einer Baugenehmigung).
- V.5.6 Bei der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen (z.B. Recycling-Material) sind durch die Inverkehrbringer und Verwender des Materials, die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einzuhalten.

Nach den Grundwassergleichen beträgt der Grundwasserflurabstand auf dem Baugrundstück 1 m. Die Konfiguration der grundwasserfreien Sickerstrecke ist demnach als „günstig“ anzusehen (vergleiche Anlage 2 zur ErsatzbaustoffV) und es können grundsätzlich alle mineralischen Ersatzbaustoffe, die in Anlage 2 zur ErsatzbaustoffV aufgeführt sind, verwendet werden.

Bei der Verwendung ist Folgendes zu beachten:

Je nach Art und Güteklasse des mineralischen Ersatzbaustoffs sind die Einbauweisen gemäß Anlage 2 Tab. 1 – Tab. 27 der ErsatzbaustoffV einzuhalten.

Der Verwender hat die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen sowie mit einem Deckblatt (Anlage 8 zur ErsatzbaustoffV) zu dokumentieren (§ 25 Abs. 3 ErsatzbaustoffV) und der Grundstückseigentümer hat das Deckblatt und die Lieferscheine ab Erhalt so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 Abs. 1 ErsatzbaustoffV). Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf Nachfrage vorzulegen.

Schlacken, Aschen und Gießereisande dürfen nur in den Mindesteinbaumengen von 50 m³ bzw. 250 m³ eingebaut werden (§20 ErsatzbaustoffV).

Die Verwendung von den in § 20 ErsatzbaustoffV genannten mineralischen Ersatzbaustoffe sowie Bodenmaterial, Baggergut und Recycling-Baustoff der Klasse 3 ist der Unteren Bodenschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen (§ 22 Abs. 1 ErsatzbaustoffV). Der Umfang der Voranzeige ergibt sich aus § 20 Abs. 3 ErsatzbaustoffV.

Zwei Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme ist dem Kreis Coesfeld FD 70.2 eine Abschlussanzeige vorzulegen (§ 22 Abs. 4 ErsatzbaustoffV).

Die Vor- und die Abschlussanzeige können über das Serviceportal des Kreis Coesfeld ausgeführt werden (<https://serviceportal.kreis-coesfeld.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/1176/show>).

V.6 Luftverkehr

- V.6.1 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenen Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriebefeuerung untersagen.

V.7 LWL-Archäologie

- V.7.1 Vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen ist das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.
- V.7.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG).
- V.7.3 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

V.8 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber

- V.8.1 Die WEA sind im Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Die Registrierung ist für jede Anlage verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll. Die

Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

VI. Begründung

Genehmigungsverfahren

Die Windenergie Midlich GmbH & Co. KG, hat mit Antrag vom 13.02.2025, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 13.02.2025, die Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen vom Hersteller Nordex vom Typ N175/6.8 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und maximal 6800 kW elektrischer Leistung am Standort Gemeinde Rosendahl beantragt.

Die genehmigungspflichtigen Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Das jetzt geplante Vorhaben kumuliert als sogenanntes hinzutretendes Vorhaben mit weiteren bereits genehmigten Vorhaben (drei WEA) zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen, für welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist. Für das beantragte Vorhaben war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung des Erfordernisses einer weiteren Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Feststellung wurde am 15.09.2025 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld und auf der Homepage des Kreises

Coesfeld sowie am 16.09.2025 im UVP-Portal für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Insofern war das Genehmigungsverfahren (gemäß § 4 i.V.m § 10 BImSchG) in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen wurden den nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Rosendahl als Standortgemeinde
- Regionalforstamt Münsterland
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 32- Regionale Entwicklung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- LWL-Denkmalpflege, Münster
- LWL-Archäologie, Münster
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Gelsenwasser
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
- Westnetz GmbH, Münster
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Vodafone GmbH, Düsseldorf
- Amprion
- Straßen NRW
- 450connect GmbH
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste

Der Gemeinde Rosendahl wurden die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 22.04.2025 mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Die Fragen des Bauplanungs-, Bauordnungsrechts und Brandschutzes,
des Immissionsschutzes,
des Bodenschutzes,
des Landschaftsschutzes,
des Natur- und Artenschutzes,
des Wasserrechtes,
des Abfallrechtes und
des Straßenbaus für Kreisstraßen

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragten Windenergieanlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben.

Die Antragsunterlagen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die

Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung themenbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandene bzw. bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen ebenfalls beachtet.

Abgrenzung Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die zwei Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers Nordex mit der Typenbezeichnung N175/6.8, Gemäß § 2 Abs. 5 UVPG besteht eine Windfarm bei drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder sich in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) befinden.

Die Einwirkbereiche der umliegenden errichteten bzw. im Verfahren befindlichen WEA überschneiden sich mit den gegenständlich beantragten WEA. Innerhalb dieser Windfarm befinden sich neben den zwei beantragten Anlagen der Antragstellerin drei bereits errichtete WEA der Windenergie Midlich GmbH & Co. KG. Im Rahmen der

ursprünglichen Genehmigung für die bestehenden drei Windenergieanlagen (WEA) wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Für die hier vorliegenden und neu hinzutretenden WEA wurde daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 11 Abs. 2 UVPG vorgenommen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass die fünf WEA in keinem funktionalen Zusammenhang stehen.

Befreiung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil

Für die Errichtung der WEA 2 ist die Anlage einer temporären Montagefläche (Kranausleger) im Bereich eines nach § 39 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteiles (Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich) vorgesehen. Der Eingriff umfasst eine Fläche von rund 60 m² und fällt unter das Verbot des § 39 Abs. 2 LNatSchG. Mit dem Genehmigungsantrag wurde die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG gestellt.

Die Anlage der temporären Montagefläche dient dem Ausbau der erneuerbaren Energien und ist damit als öffentliches Interesse zu werten. Bei der Konzeption der Montageflächen wurde auf einen möglichst kleinräumigen Eingriff in den linearen Landschaftsbestandteil geachtet, so dass auch keine geeigneten Alternativen mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft für die Errichtung der Anlage gegeben sind. Der Eingriff ist als notwendig einzustufen.

Im Rahmen der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Errichtung der Windenergieanlage und dem Erhalt der Hecke ist im vorliegenden Fall dem öffentlichen Interesse an der Errichtung der Windenergieanlage ein Vorrang einzuräumen.

Bei der Abwägung zwischen diesen beiden Interessen ist insbesondere auch der § 2 EEG zu beachten, der dem Ausbau der erneuerbaren Energien hier einen zu berücksichtigenden überragenden Belang einräumt. Ausschlaggebend bei der Abwägung ist insbesondere auch der kleinräumig eng begrenzte Eingriff, der die Hecke lediglich geringfügig - im unmittelbaren Anschluss an eine bereits bestehende Ackerzufahrt - beeinträchtigt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung liegen demnach hier vor.

Landschafts- und Naturschutz

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und bewertet. Bei Windenergieanlagen ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten WEA sind erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbunden. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken.

Durch die geplanten WEA werden ca. 6.638 m² Boden dauerhaft versiegelt bzw. teilversiegelt und durch die Anlage von Kranstellflächen und Zuwegungen weitere ca. 12.934 m² temporär in Anspruch genommen.

Für die Standorte der beantragten WEA, die Kranstellflächen und die Zuwegungen werden überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen mit einer geringen Biotoptypen Wertigkeit beansprucht. Die temporäre Anlage eines Kranauslegers erfordert einen Eingriff i.H. von rund 60 m² in eine linear verlaufende, gesetzlich nach § 39 Abs. 1 LNatSchG geschützte Hecke. Die hierfür erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG wird im Rahmen der Genehmigung erteilt.

Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Vollversiegelung, die sich auf den eigentlichen Fundamentbereich einer WEA beschränkt und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen insgesamt zu vernachlässigen. Eine Betroffenheit besonders schutzwürdiger Böden liegt nicht vor.

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von

Beeinträchtigungen werden Baumschutzmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahmen und zeitliche Begrenzungen von Bautätigkeiten sowie eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden überwiegend nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen kompensiert. Hierzu wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Bilanzierung nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) vorgelegt, die den Eingriff und den notwendigen Kompensationsbedarf ermittelt. Bei der Gegenüberstellung des Ausgangsbiotopwertes mit dem Zielbiotopwert auf der Vorhabenfläche wird ein Defizit von insg. 8.144 Biotopwertpunkten festgestellt.

Als Kompensationsmaßnahme ist der Abbruch eines Wohnhauses mitsamt Nebenanlagen sowie eine anschließende Entsiegelung sämtlicher Flächen vorgesehen (Gemarkung Osterwick, Flur 27, Flurstücke 5 (tlw.), 6, 7). Im Anschluss werden die vorgenannten Flächen mit lebensraumtypischen, heimischen Laubbaumarten i. S. eines Feldgehölzes aufgeforstet. Die gesamte Maßnahmenfläche umfasst eine Größe von rund 2.354 m² und entspricht einer ökologischen Aufwertung i.H.v. 5.987 Biotopwertpunkten.

Das verbleibende Ausgleichsdefizit (2.158 Biotopwertpunkte) wird über ein anerkanntes Ökokonto ausgeglichen und entsprechend vertraglich gesichert.

Der mit der Höhe der Anlage unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes gem. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i.V.m. § 15 Abs. 6 BNatSchG abgegolten. Die Bemessung des Ersatzgeldes erfolgte nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt hier für die beiden WEA 147.140 €. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde dementsprechend abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche und vom Antragsteller vorgeschlagene Kompensation wird als Bedingung im Genehmigungsbescheid

festgeschrieben.

Artenschutz

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Anlage 1 des BNatSchG enthält hierzu eine abschließende Liste von windenergiesensiblen Brutvogelarten, bei denen sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko je nach Entfernung zum Brutplatz ergeben kann. Werden die Abstände der Spalte 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG eingehalten, ist zunächst davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt werden.

Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegenüber dem Störungsverbot und dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG) ist auf den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV NRW, 12.04.2024) zurückzugreifen.

Im Rahmen des Verfahrens hat die Antragstellerin hierzu einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (öKon GmbH, 22. November 2024) eingereicht.

Als Datengrundlage zur Prognose und zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Vögel wurde, neben der Abfrage von Daten öffentlicher Stellen und Kataster, in den Jahren 2022/ 23 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Auch Durchzügler, Rastvögel und Wintergäste wurden erfasst.

- Brutvogelkartierung (Innerhalb des 1.000 m-Radius)
- Horstkartierung (1.500 m-Radius)
- Rastvogelkartierung (1.000 m-Radius)
- Kartierung nachtaktiver Arten

Mit den durchgeführten Kartierungen wurde eine methodenkonforme Bestandserfassung der Avifauna sichergestellt.

Insgesamt wurden während der Erfassungen 75 verschiedene Vogelarten nachgewiesen. Im Rahmen der Abschichtung wurden 24 Arten als planungsrelevant in NRW und 5 Arten als WEA-empfindliche Vogelarten (Blässgans, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard) identifiziert, die teilweise einer vertiefenden Prüfung unterzogen worden

sind (s.u.).

Die WEA-empfindlichen Vogelarten wurden allesamt als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste eingestuft. Lediglich der Wespenbussard wurde im Jahr 2023 als Brutvogel, jedoch außerhalb des 1.000 m Radius und damit außerhalb des zentralen Prüfbereiches festgestellt.

Im Rahmen der vertiefenden Art für Art-Betrachtung planungsrelevanter Vogelarten konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund der geplanten WEA-Standorte auf landwirtschaftlichen Ackerschlägen gegenüber Feldlerchen nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Konflikts gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG ist es notwendig, Eingriffe auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Art (16.08 bis 31.03) zu beschränken. Ein entsprechender Bauzeiteausschluss ist Bestandteil der vorliegenden Genehmigung.

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos von möglicherweise betroffenen Fledermäusen wird für die beiden Windenergieanlagen ein obligatorisches, umfassendes Abschaltscenario festgelegt. Dieses kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring einzelfallbezogen weiter optimiert werden.

Zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen sind darüber hinaus Rücknahmen an Gehölzen (Fällung, Rohdung, auf den Stock setzen) gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28./ 29.02 zulässig.

Zusätzlich wird zur Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse eine strukturarme Mastfußgestaltung an den WEA festgeschrieben.

Somit ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz für die Errichtung und den Betrieb der beiden WEA sichergestellt.

Bodenschutz

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde im Einzelfall von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) verlangen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

Zuständig ist der Kreis Coesfeld, FD 70.1 - Untere Immissionsschutzbehörde unter Hinzuziehung des FD 70.2 - Untere Bodenschutzbehörde. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde mit E-Mail vom 23.04.2025 durch die zuständige Behörde ins Benehmen gesetzt.

Zur Umsetzung des Vorhabens sind werde 19.946 m² Fläche beansprucht. Hiervon werden 6.277 m² dauerhaft versiegelt und 10.669 m² temporär befestigt. Im Zuge der dauerhaften Neuversiegelung werden drei der vier Verrichtungen, die in § 4 Abs. 5 genannt sind, durchgeführt. Es wird Oberboden (rd. 3.070 m³) abgetragen und Unterboden (rd. 2.170 m³) ausgehoben sowie Boden verdichtet.

Nach § 7 S. 1 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Als Pflichtiger nach § 7 S. 1 BBodSchG kommen somit die Grundstückseigentümer oder Sie, die Windenergie Midlich GmbH & Co. KG, als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt (durch vertragliche Nutzungsregelungen für das Grundstück) und als diejenige, die Verrichtungen durchführen lässt, in Betracht. Da vorliegend die Bodenveränderungen erst durch die Errichtung der von Ihnen beantragten Windenergieanlagen ausgelöst werden, werden im Rahmen des Ermessens Sie, die Windenergie Midlich GmbH & Co. KG, als Pflichtige nach § 7 S. 1 BBodSchG in Anspruch genommen.

Das Verlangen einer bodenkundlichen Baubegleitung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Das Ermessen wurde hier gem. § 40 VwVfG i.V.m. § 4 Abs. 5 BBodSchV ausgeübt. Das Verlangen der bodenkundlichen Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV ist verhältnismäßig, da es einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Ziel des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Durch die bodenkundliche Baubegleitung sollen hier unnötige schädliche Bodenveränderungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, vermieden werden und die Beeinträchtigung des Bodens so gering wie möglich gehalten werden.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist ebenfalls geeignet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Ferner ist die bodenkundliche Baubegleitung aufgrund der Erheblichkeit des Bauvorhabens erforderlich. Um den Vorsorgeanspruch im Rahmen von Baumaßnahmen gerecht werden zu können, ist die frühzeitige Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung sowie deren Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD. 70.2 - Untere Bodenschutzbehörde, bereits in der Planungsphase erforderlich. Es ist kein milderer, gleich geeignetes Mittel vorhanden, auch aufgrund der Größe der betroffenen Fläche. Ein gleichwertiger Bodenschutz kann durch andere Personen oder das ausführende Unternehmen nicht sichergestellt werden, da nur bei der bodenkundlichen Baubegleitung sichergestellt ist, dass diese über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und die Baubegleitung entsprechend geltender technischer Vorschriften durchführt.

Darüber hinaus ist die Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung auch angemessen. Das verfolgte Ziel steht in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs:

In dem vorliegendem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der öKon GmbH, Münster, erfolgt in Kap. 2.3 und 7.2 u. a. die Beschreibung und Bewertung der betroffenen Böden auf Grundlage der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) des Geologischen Dienstes NRW. Die Verdichtungsempfindlichkeit des vorliegenden Bodentyps „Braunerde-Pseudogley“ ist als „sehr hoch“ angegeben.

Mit dem Vorhaben sind erhebliche physikalische Einwirkungen verbunden, die den Boden u. a. auf Grund der sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit nachteilig verändern.

Aufgrund der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen sowie der Lagerung, Verwendung und Beseitigung von Bodenaushub ist daher eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen.

Schließlich dient die bodenkundliche Baubegleitung dem Umweltschutz sowie dem Schutz der Allgemeinheit gem. Art. 20a GG.

Über die Ausmaße des Vorhabens ist zur abschließenden fachlichen Bewertung, durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt, ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem vorhabenbezogene und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 4 Abs. 3 BBodSchV festgelegt sind.

In den Planungsunterlagen müssen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz in hinreichend konkretem Umfang dargelegt werden, deren Umsetzung in der Verantwortung des Vorhabenträgers liegt.

Die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung sowie die auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus der DIN 19639:2019-09 ebenso wie der Umfang des Bodenschutzkonzeptes.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Die Anlagengrundstücke liegen im Außenbereich der Gemeinde Rosendahl.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere genehmigte genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind.

Vorhandene Wohnnutzungen

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen im Außenbereich, im allgemeinen Wohngebiet, im reinen Wohngebiet, im Mischgebiet und im Gewerbegebiet. Die auf Grund der Abstände zu den WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm und Einwirkung durch Schatten geprüft.

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde durch die *noxt! engineering GmbH, Bericht NE-B-130134 Rev. 1 vom 16.07.2025*, ein Schallgutachten erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten Anlagen bei den betrachteten Immissionspunkten beim Tagbetrieb in dem Betriebsmodus Mode 0 - und beim Nachtbetrieb in dem Betriebsmodus Mode 7 für die WEA 1 und Tagbetrieb in dem Betriebsmodus Mode 0 - und beim Nachtbetrieb in dem Betriebsmodus Mode 8 für die WEA 2 gemäß TA Lärm zu keiner Überschreitung des Richtwertes.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wird

durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.1 bis IV.5.11 sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Schattenwurf und „Disco-Effekt“

Unter Berücksichtigung des eingereichten Schattenwurfgutachtens der noxt! engineering GmbH, Bericht NE-B-130134 Rev. 1 vom 16.07.2025 und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.12 bis IV.5.17 erfüllt die Antragstellerin/ der Antragsteller die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Der Verfasser des Schattenwurfgutachtens von der noxt! engineering GmbH, Bericht NE-B-130134 Rev. 1 vom 16.07.2025 kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung einer Abschaltautomatik der Immissionsrichtwerte, die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr dies entspricht einer tatsächlichen (realen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr sowie einer täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten werden.

Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten.

Die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG werden durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte erfüllt.

Mit den Nebenbestimmungen Ziffer IV.6.12 bis IV.6.16 wird festgelegt, dass die Anlagen mit einer automatischen Schattenabschaltung auszustatten ist und vor Inbetriebnahme ein Abschaltkonzept vorzulegen ist. Die Programmierung der Abschaltzeiten ist mit der Behörde abzustimmen.

Neben dem Schattenwurf können WEA weitere belästigende optische Wirkungen hervorrufen. Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Dies ist auch unter Punkt 5.2.1.3 des Windenergieerlasses 2018 bestätigt. Der Disco-Effekt wird durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL7035-HR und matter Glanzgrade

gemäß DIN EN ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung vermindert und ist daher nicht weiter zu berücksichtigen.

Lichtimmissionen

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts festgeschrieben.

Der Einbau einer bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung wird durch Änderung der gesetzlichen Regelungen in Abstimmung mit der Flugsicherung erfolgen.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatzes lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Reststoffverwertung und Abfallentsorgung

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen der WEA entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Damit werden die abfallrechtlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Abfällen eingehalten.

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird nach Ziffer III.4 durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die jeweilige Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der Typenprüfung und vorgelegten Gutachten. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken im Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz), hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine substantiierten Hinweise auf Konflikte.

Optisch bedrängende Wirkung

Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich 3 Wohnhäuser (Dorfbauerschaft 33,

Dorfbauerschaft 37 und Dorfbauerschaft 41) deren Nutzung aufgegeben werden soll (s. Kurzbeschreibung zum Antrag Seite 4).

Diese Gebäude wurde bzgl. der beantragten Windenergieanlagen nicht bei der Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung berücksichtigt. Weiterhin erfolgte auch keine Berücksichtigung im Rahmen des Immissionsschutzes bzw. des Schattenwurfs.

Aus diesem Grund ist wirksam sicherzustellen, dass auf die Wohnnutzung dieses Gebäudes dauerhaft verzichtet wird. Die im Antragsverfahren vorgelegte „Kurzbeschreibung“ reicht jedoch nicht aus, um den „Konflikt WEA-Wohnen“ dauerhaft zu sichern. Aus diesem Grund wird die Eintragung einer Baulast zur Aufgabe der Wohnnutzung als öffentlich-rechtliche Sicherung für erforderlich erachtet.

Die Baulast zur Aufgabe der Wohnnutzung wurde am 17.09.2025 unterschrieben und wird in das Baulastenverzeichnis des Kreises Coesfeld für die Gemeinde Rosendahl, Baulastenblätter 1094, 1095 und 1096 eingetragen.

Zusätzlich muss die Aufgabe der Wohnnutzung vor Baubeginn dem Kreis Coesfeld nachgewiesen werden, dies wird durch die Bedingung III.3 sichergestellt.

Unter Berücksichtigung der Aufgabe der zuvor genannten Wohnnutzungen wird der Abstand von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern eingehalten. Von den beantragten Windenergieanlagen geht dann gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Eiswurf und Eisfall

Entsprechend Anlage A1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten. Abstände von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Narbenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Im eiswurfgefährdeten Bereich der zwei beantragten Windenergieanlagen des Hersteller Nordex Typ N175/6.8 mit einer Rotorblattlänge von ca. 87,5 m befinden sich die L555, die K32 und Gemeindewege. Durch das Eisansatzerkennungssystem der beantragten Windenergieanlagen wird die jeweilige

Windenergieanlagen unmittelbar abgeschaltet, sobald das System Eis an den Rotorblättern erkennt. Ein „Schleudern“ von Eisstücken durch die Rotorblätter wird somit minimiert. Durch die Vorgabe einer Parkposition der WEA 1 (s. Auflage IV.3.1) parallel zum Gemeindeweg „Vuegelpoahl“ wird außerdem sichergestellt, dass sich bei Eisansatz der Rotor nicht unmittelbar über den öffentlichen Verkehrsflächen befindet, sodass eine Gefahr von Eiswurf und Eisfall auf den Gemeindeweg minimiert wird.

Planungsrecht

Für das Vorhaben wurde am 30.01.2025 ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid erteilt (Az 70.1-2024-0703), nach dem den geplanten Anlagen die Ziele der Raumordnung und der Bauleitplanung nicht entgegenstehen. Außerdem wurde mit dem Vorbescheid vom 30.01.2025 festgestellt, dass das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauBG privilegiert ist.

Einvernehmen der Gemeinde Rosendahl

Die Einvernehmensentscheidung der Gemeinde Rosendahl wurde bereits im Rahmen des Vorbescheidverfahrens getroffen. Im Rahmen der Beteiligung zum Vorbescheidverfahren hat die Gemeinde Rosendahl am 16.12.2024 ihr Einvernehmen versagt. Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens war jedoch rechtswidrig (s. Begründung zum Vorbescheid vom 30.01.2025, (Az 70.1-2024-0703). Mit Erteilung des Vorbescheids wurde das versagte Einvernehmen der Gemeinde Rosendahl gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ersetzt. Diese Entscheidung behält auch für dieses Verfahren ihre Gültigkeit.

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB ist in den Antragsunterlagen enthalten und wird im vorliegenden Fall durch eine Bankbürgschaft gesichert. Das Vorliegen einer Bankbürgschaft wird als aufschiebende Bedingung unter Ziffer III.4 im Genehmigungsbescheid gefordert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des

Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Der Nachweis der Standsicherheit (Typenprüfung) und das Bodengutachten wurde nicht vorgelegt. Eine Einreichung vor Baubeginn wurde beantragt. Die vollständigen Unterlagen sind rechtzeitig vorzulegen. Die Absicherung erfolgt durch die Bedingung III.2.

Nach Nebenbestimmung IV.2.4 ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginnes die Bescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweis von einem staatlich anerkannten Sachverständigen beim Kreis Coesfeld FD 63.1 nachzureichen.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die Windenergieanlagen einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Baulasten

Die Abstandsflächen der geplanten Windenergieanlagen liegen auf den Anlagengrundstücken. Die Eintragung entsprechender Abstandsflächenbaulasten entfällt daher. Bauordnungsrechtliche Erschließungsbaulasten sind nicht erforderlich, da es sich bei Windenergieanlagen nicht um Gebäude handelt. Die bauplanungsrechtliche Erschließung erfolgt über öffentliche Wege der Gemeinde Rosendahl.

Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher

Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die vorgeschriebenen Zulassungen, die nicht durch das BImSchG abgedeckt sind, können erteilt werden oder sind bereits erteilt worden (z. B. Flugsicherung). Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von dem Verbot des § 39 Abs. 2 LnatSchG sind in dieser Genehmigung einkonzentriert.

VII. Entscheidung

Die Antragsunterlagen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen. Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der zwei Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX. Rechtliche Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag



Frank Geburek

X. Anhang 1: Antragsunterlagen

Nr.:	Verzeichnis	Bezeichnung des Dokuments	Version /Rev. mit Datum vom	Seiten
1	01_01	Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	Ver. 1.0, 13.02.2025	5
	01_02a	Antrag nach BImSchV	Ver. 1.0, 13.02.2025	4
	01_02b	Hinweis Standort WEA	Ver. 1.0, 13.02.2025	1
	01_03	Formular 2, Betriebseinheiten	Ver. 1.0, 13.02.2025	1
	01_04	Formular 4, Schall und Schatten	Ver. 1.0, 13.02.2025	4
	01_05	Formular 7, Niederschlagsentwässerung	Ver. 1.0, 13.02.2025	1
	01_06	Hinweis Entstehung Abwasser	Ver. 1.0, 13.02.2025	1
	01_07	Antrag öffentlicher Bekanntmachung	Ver. 1.0, 13.02.2025	1
2	02_01	Bauantrag Sonderbau	Ver. 1.0, 13.02.2025	2
	02_02	Baubeschreibung	Ver. 1.0, 13.02.2025	3
	02_03	Betriebsbeschreibung	Ver. 1.0, 13.02.2025	2
3	03_01b	Technische Beschreibung N175/6.X	Rev. 04, 11.05.2023	20
	03_02b	Schallemission. Leistungskurven und Schubbeiwerte aller Betriebsweisen N175	Rev. 03, 13.10.2023	142

	03_03b	Oktav-Schalleistungspegel aller Betriebsweisen N175	Rev. 03, 13.10.2023	5
	03_04	Option Serrations Nordex Blätter	Rev. 10, 12.12.2023	8
	03_05b	Übersichtszeichnung N175/6.X NH 179 m	Rev. 0, 07.12.2022	2
	03_06	Abmessung Gondel und Blätter	Rev. 10, 13.12.2023	6
	03_07b	Allgemeine Dokumentation Fundamente N175	Rev. 05, 07.11.2023	6
	03_08	Umwelteinwirkungen der Windenergieanlage	Rev. 10, 13.12.2023	10
	03_09	Technische Beschreibung Schattenwurfmodul	Rev. 07, 10.02.2023	8
	03_10	Technische Beschreibung Fledermausmodul	Rev. 08, 31.01.2023	10
4	04_01	Hinweis Typenprüfung	Ver. 1.0, 13.02.2025	1
5	05_01	Vertraulich: Herstell- und Rohbaukosten	20.03.2023	2
6	06_01	Übersichtsplan, DTK25, M25000	Ver. 1.0, 21.08.2024	Karte
	06_02	Übersichtskarte, ABK5, M5000	Ver. 1.0, 21.08.2024	Karte
	06_03	Amtlicher Lageplan WEA1 M2000	Ver. 2.0, 21.08.2025	Karte
	06_04	Amtlicher Lageplan WEA2 M2000	Ver. 2.0, 21.08.2025	Karte
7	07_01	Abstandsflächenberechnung	Ver. 1.0, 13.02.2025	1

	07_02	Hindernisangabe für Luftfahrtbehörden	Ver. 1.0, 13.02.2025	1
	07_03	Übersichtskarte Schutzgebiete, M10000	Ver. 1.0, 13.02.2025	Karte
	07_04	Übersichtskarte Gewässer, M20000	Ver. 1.0, 13.02.2025	Karte
	07_05	Übersichtskarte Waldbestände, M20000	Ver. 1.0, 13.02.2025	Karte
	07_06a	Übersichtskarte Bauliche Anlagen, M10000	Ver. 1.0, 13.02.2025	Karte
	07_06b	Übersichtskarte Bauliche Anlagen, M20000	Ver. 1.0, 13.02.2025	Karte
	07_07	Hinweis Leitungen und Richtfunk	Ver. 1.0, 13.02.2025	1
	07_08	Übersichtskarte Freileitung, M20000	Ver. 1.0, 13.02.2025	Karte
	07_09	Übersichtskarte Gasleitungen und Richtfunk, M20000	Ver. 1.0, 13.02.2025	Karte
	07_10	Hinweis Anbindung Stromnetz	Ver. 1.0, 13.02.2025	1
	07_11	Transport und Zuwegung	Rev. 11, 19.12.2023	42
08	08_01	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen Unfallbedingten Austritt	Rev. 10, 26.01.2024	10
	08_02	Getriebeölwechsel an Nordex- Windenergieanlagen	Rev. 07, 31.01.2023	8
	08_03	UmwS Merkblatt Windenergieanlagen	V. 1.0, 16.05.2023	18
	08_04	Hinweis_Ersatzbaustoffe	Ver. 1.0,	1

			13.02.2025	
9	09_01	Hinweis zur Entstehung von Abwasser	Ver. 1.0, 13.02.2025	1
	09_02	Abfallbeseitigung	Rev. 08, 31.01.2023	8
	09_03	Abfälle beim Betrieb der Anlage	Rev. 06, 31.01.2023	6
10	10_01	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen	Rev. 07, 03.03.2023	14
	10_02	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland	Rev. 17, 03.03.2023	10
	10_03	Sichtweitenmessung	Rev. 07, 10.02.2023	8
	10_04	Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen	Rev. 04, 31.01.2023	8
	10_05	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	Rev. 08, 31.01.2023	10
	10_06	Erdungsanlage der Windenergieanlage	Rev. 11, 03.07.2023	10
11	11_01	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen	Rev. 18, 13.12.2023	12
	11_02	Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen	Rev. 21, 10.11.2023	80
	11_03	Flucht- und Rettungsplan	Rev. 07, 19.01.2024	10
	11_04	Technische Beschreibung Befahranlage	Rev. 11, 14.12.2023	12
12	12_01	Hinweise Brandschutz	V. 01, 10.12.2024	1

	12_02	Grundlagen zum Brandschutz	Rev. 10, 31.01.2023	10
	12_03	Standortbezogenes Brandschutzkonzept, Andreas&Brück, November 2024	Rev. 0.0, 13.11.2024	16
13	13_01	Rückbauverpflichtung	Ver. 1.0, 13.02.2025	1
	13_02	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	Rev. 02, 30.03.2023	8
	13_02	Vertraulich: Beispiel Rückbaukosten		1
14	14_01	Schattenwurfbericht, noxt! Juni 2024	Rev. 01, 16.07.2025	839
	14_02	Schalltechnischer Bericht, noxt! Juni 2025	Rev. 01, 16.07.2025	111
15	15_01	Hinweis Baugrunduntersuchung	Ver. 1.0, 13.02.2025	1
	15_02	Gutachten zur Standorteignung , TÜV Nord, Juni 2025	Rev. 01, 25.06.2025	29
16	16_01	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ökon, November 2024	Rev. 00, 21.11.2024	49
	16_01b	Nachtrag LBP, Ökon, August 2025	Rev. 00, 11.08.2025	10
	16_02	Ersatzgeldermittlung, Ökon, November 2024	Rev. 00, 22.11.2024	9
	16_03	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ökon, November 2024	Rev. 00, 22.11.2024	53
	16_04	Standortbezogene Vorprüfung des Einzefalls, Ökon, November 2024	Rev. 00, 22.11.2024	20

	16_05	Maßnahmenblatt Kompensation, Ökon, Dezember 2024	Rev. 00, 06.12.2024	2
--	-------	---	------------------------	---

XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen**jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung****EU-Vorschriften**

Richtlinie 2006/42/EG (Anh. II, Teil 1)	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24–86) Maschinensicherheit/Regelung eines einheitlichen Schutzniveaus zur Unfallverhütung für Maschinen und unvollständige Maschinen beim Inverkehrbringen innerhalb des EWR
---	--

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S.1554)

BlmSchG	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
DSchG NRW	Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 662)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S.2598) gilt ab 01.08.2023 (die 5 sog. Verwertererlasse wurden zum 31.07.2023 aufgehoben)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land

	NRW – Landeswassergesetz – vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926)
MaStR	Marktstammdatenregister: Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt
MaStRV	Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung - MaStRV) vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
Ökokonto-VO	Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 32 des Landesnaturschutzgesetzes (Ökokonto VO) vom 18. April 2008 (GV. NRW. 2008 S. 379, SGV. NRW. 791)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2021 (GV. NRW. S. 845)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174 / SGV. NRW. 7134)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

Erlasse

Licht-Richtlinie	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – Nordrhein-Westfalen – RdErl. vom 11. Dezember 2014 (MBL. NRW. 2015 S. 26) (Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [V-5 8800.4.11] und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr [VI. 1 - 850])
Leitfaden Umsetzung Arten- und Habitatschutz	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - MULNV - und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW - LANUV - vom 10.11.2017, 1. Änderung)
Windenergie-Erlass NRW	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08. Mai 2018 (MBL. NRW. 2018 S. 258)

DIN-Normen**(Deutsches Institut für Normung e. V.)**

DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Ausgabe 2007-05
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, Ausgabe 2018-06 (Diese Norm gilt für alle Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind.)
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen,

	Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014-07 (Diese Norm gilt für die Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Sie dient dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzenbeständen (Vegetationsflächen), zum Beispiel aus Bäumen, Sträuchern, Gräsern, Kräutern, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender Pflanzen/Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.)
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019-09 (Dieses Dokument gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab, sofern erhebliche Eingriffe damit verbunden sind. Es konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Dieses Dokument gilt für Vorhaben mit bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie zum Beispiel Böden unter forstlicher, landwirtschaftlicher, gärtnerischer Nutzung oder unter Grünflächen und Haus- und Kleingärten, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung oder bei besonders empfindlichen Böden oder bei einer Eingriffsfläche größer als 5 000 m². Dieses Dokument gilt nicht für Erdbauwerke für bautechnische Zwecke wie insbesondere Dämme, Deiche, Landschaftsbauwerke

	oder andere technische Bauwerke beziehungsweise Sonderbauflächen sowie bei Kleinstbaustellen wie zum Beispiel die Erstellung von Hausanschlüssen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder bei ausschließlicher Betroffenheit von Böden unterhalb versiegelter Flächen.)
DIN EN ISO 2813	Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Glanzwertes unter 20°, 60° und 85° (ISO 2813:2014), Ausgabe 2015-02

Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen

FGW-Richtlinien TR 1 bis TR 10	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien: Technische Richtlinien für Windenergieanlagen (seit 1998: FGW-Richtlinien)
-----------------------------------	--

LAI

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft

Immissionsschutz

www.lai-immissionsschutz.de

Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016
LAI WKA- Schattenwurfhinw eise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen - Aktualisierung 2019 (WKA- Schattenwurfhinweise), Stand 23.01.2020

Satzung Kreis Coesfeld - Landschaftsplan

Rosendahl (Erstfassung)	rechtskräftig seit dem 25.10.2004
-------------------------	-----------------------------------

Übersicht der genannten Behörden

Kreis Coesfeld, Abt. 63	Kreis Coesfeld, Abteilung 63 - Bauen und Wohnen
-------------------------	---

Kreis Coesfeld, FD 70.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 1 - Betrieblicher Umweltschutz (Untere Immissionsschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (Untere Naturschutzbehörde/Untere Bodenschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 3 - Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde)

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung.